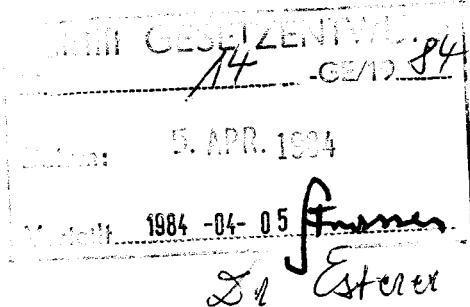


15/SN-55/ME
Wien, am 30. März 1984
Ballhausplatz 2, 1014 Wien
Tel. (0222) 66 15, Kl. 3391 DW
Sachbearbeiter:
DVR: 0000060

GZ. 2135.12/42-I.2/84

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungsgesetz
1982 geändert wird; Begut-
achtungsverfahren

1 Beilage (25-fach)



An das

Präsidium des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
beehrt sich, in der Anlage 25 Exemplare seiner Stellung-
nahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energie-
lenkungsgesetz 1982 geändert wird, zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
i.V. Dr. THALER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Hebler

**BUNDESMINISTERIUM
FÜR
AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN**

GZ. 2135.12/42-I.2/84

Wien, am 30. März 1984

Ballhausplatz 2, 1014 Wien

Tel. (0222) 66 15, Kl. 3 391 DW

Sachbearbeiter:

DVR: 0000060

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Energielenkungsgesetz
1982 geändert wird; Begut-
achtungsverfahren**

Zu GZ 50.905/3-V/1/84 v. 22.2.1984

An das

**Bundesministerium für Handel, Gewerbe
und Industrie**

W i e n

Der mit obzitierter Note übermittelte Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird, sowie die diesbezüglichen Erläuterungen geben dem Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten Anlass zu folgenden Bemerkungen:

§ 14a des Entwurfes sieht vor, dass für die Dauer der Geltung einer Verordnung gemäss § 10 Z. 4 entgegenstehende Regelungen nicht anwendbar sind. In den Erläuterungen wird hiezu bemerkt, dass durch die Verwendung des Begriffes "Regelungen" zum Ausdruck gebracht werden soll, dass diese Verordnungen zur Folge haben, dass sowohl entgegenstehende generelle Rechtsvorschriften als auch individuelle Rechtsakte (Bescheide) für die Dauer der Lenkungsmassnahmen nicht anzuwenden sind.

Da unter "generellen Rechtsvorschriften" auch Gesetze oder Staatsverträge im Gesetzesrang verstanden werden können, würde dies bedeuten, dass Vorschriften im Gesetzesrang, die nach einer Verordnung gemäss § 10 Z. 4 in Kraft treten und mit dieser konfliktierende Inhalte aufweisen, der Verordnung nicht derogieren könnten. Bei verfassungskonformer Interpretation von § 14a wird allerdings davon auszugehen sein, dass unter

- 2 -

"Regelungen" nur Rechtsvorschriften gleicher oder niedrigerer Stufe zu verstehen sind. Die Bestimmung erscheint insofern unbedenklich. Zur Klarstellung sollte aber ein diesbezüglicher Passus in die nähere Umschreibung des Begriffes "Regelungen" in die Erläuterungen aufgenommen werden. Es darf daher angeregt werden, den ersten Satz des dritten Absatzes von Seite 2 der Erläuterungen wie folgt zu formulieren:

"Durch die Verwendung des Begriffes "Regelungen" soll zum Ausdruck gebracht werden, dass diese Verordnungen zur Folge haben, dass sowohl entgegenstehende, auf Verordnungsstufe stehende, generelle Rechtsvorschriften als auch individuelle Rechtsakte (Bescheide) für die Dauer der Lenkungsmassnahmen nicht anzuwenden sind."

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. THALER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: